Preis 0,10 RM

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 10 — Bielefeld, den 6. März 1948 — Erscheint sonnabends

Aus der Tagung des Kreistages

Ein Verwaltungskuriosum - Patenschaften der Ämter für die Ausstellung der Flüchtlingsaltersheime

Die Sitzung des Kreistages des Landkreises Bielefeld am Montag, dem 1. März 1948, die nur anderthalb Stunden dauerte, trat unmittelbar nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung in die Tagesordnung ein.

Punkt 1: Beschlußfassung über die Aenderung der Schankerlaubnissteuer.

Oberkreisdirektor Schütz erläuterte die neue Fassung der Schankerlaubnissteuerordnung für den Landkreis Bielefeld und wies darauf hin, daß nach einer Verfügung des Regierungspräsidenten die alten Steuerordnungen der Kreise dem neuen Verfassungsrecht angepaßt werden müßten; der Regierungspräsident habe grundsätzlich seine Genehmigung zu entsprechenden Aenderungen erteilt. Der Kreisausschuß habe in seiner Sitzung vom 20. Januar 1948 beschlossen, die von der Verwaltung vorgelegte Neufassung dem Kreistage zur Annahme zu empfehlen.

Daraufhin wurde die Aenderung der Schankerlaubnissteuerordnung in dem vorgelegten Entwurf einstimmig angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Wahl von sieben Vertrauensleuten für den Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen beim Amtsgericht Bielefeld.

Oberkreisdirektor Schütz trug dem Kreistag die Anordnung des Zentraljustizamtes vom 22. August 1947 zur Einführung von Schöffen und Geschworenen in die Strafrechtspflege inhaltlich vor. Danach ist bei dem Amtsgericht in Bielefeld ein Ausschuß zu bilden, der die Aufgabe hat, aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die Schöffen auszuwählen und über die Einsprachen gegen die von den Gemeinden vorgeschlagenen Schöffen zu entscheiden. In diesen Ausschuß seien durch die Kreisvertretung sieben Vertrauenspersonen zu wählen.

Der Abgeordnete Deppermann schlug hierfür folgende Abgeordnete des Kreistages vor: Thestorff, Stückemann, Schröder und Fissenewert. Der Abgeordnete Kunze schlug weiterhin die Abgeordneten Frau Landgraf, Seidensticker und Speckmann vor.

Der Kreistag wählte die vorgeschlagenen Vertreter einstimmig.

Punkt 3: Wahl eines Ausschusses für das Wirtschaftsamt zur Verteilung von Bezugsberechtigungen.

Landrat Specht trug dem Kreistag das Ergebnis der Erörterungen vor, die im Kreisausschuß zu diesem Punkte stattgefunden haben. Danach solle dieser Ausschuß folgende Funktionen haben:

1. Er solle den Schlüssel überprüfen, nach dem die Bezugsberechtigungen für Einzelpersonen an die Außenstellen durch das Wirtschaftsamt verteilt werden.
2. Er solle über die Verteilung der zweckgebundenen Bezugsberechtigungen beschließen.

Der Abgeordnete Deppermann schlug vor, den Ausschuß statt, wie vorgeschlagen, aus 6 Mitgliedern, aus 8 Mitgliedern zusammenzusetzen. Der Abgeordnete Kunze erklärte, er habe gegen den Vorschlag des Abgeordneten Deppermann keine Bedenken zu erheben.

Es wurden sodann vorgeschlagen durch den Abgeordneten Deppermann die Abgeordneten Frau Siebrasse, Generotzki, Weitkamp, Brinkhoff und Fissenewert, von dem Abgeordneten Kunze die Abgeordneten Brand, Pott und Flöttmann vorgeschlagen.

Der Kreistag wählte daraufhin die vorgeschlagenen Kreistagsmitglieder einstimmig in den Ausschuß.

Der Abgeordnete Weitkamp erklärte, die Funktionen des soeben gewählten Ausschusses schienen ihm nicht weitgehend genug zu sein. Er bäte, zu beschließen, daß der Ausschuß über die Verteilung aller Bezugsberechtigungen zu beschließen habe.

Oberkreisdirektor Schütz erklärte hierauf, daß der Ausschuß beim Wirtschaftsamt der Landkreisverwaltung gebildet sei; und daß das Wirtschaftsamt über andere als die oben erörterten Bezugsberechtigungen nicht zu verfügen habe. Der Abgeordnete Weitkamp zog daraufhin seinen Antrag zurück.

Punkt 4: Beitritt zum Nordrhein-Westfälischen Landkreistag.

Landrat Specht trug dem Kreistag vor, daß der Kreistag s. Zt. den Beitritt zum Westfälischen Landkreistag beschlossen habe. Im Zuge

Die Berufsschulpflicht

Was man vom Reichsschulgesetz wissen muß.

Mit Ablauf des Schuljahres sei noch einmal auszugsweise das Reichsschulpflichtgesetz ins Gedächtnis gerufen, in dem es u. a. heißt:

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Diese dauert drei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig. Soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben, endet die Berufsschulpflicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen oder mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen oder eine Hochschule besuchen. Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit. — Kinder und Jugendliche, die die Pflicht zum Besuch der Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt. Hierbei kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden. Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Sorge zu tragen, daß der Schulpflichtige am Unterricht teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Die Anmeldung der Schulpflichtigen muß innerhalb von 8 Tagen nach Antritt des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgen.

Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen auf eine höhere Strafe erkannt werden kann.

Wann und wo können wir baden?

Folgende Wannen- und Brausebäder werden ab 5. und 6. März vorübergehend eröffnet:

Osningschule, Hauptstraße 242
Rußheiderschule, Hauptstraße 70
Falkmittelschule, Weidenstraße 8
Gutenbergschule, Gutenbergstraße 19
Fröbelschule, Fröbelstraße 7.

Für die Badeeinrichtung der obenaufgeführten vier Schulen (Osning-, Rußheider-, Falk- und Fröbelschule) gelten folgende Badezeiten:

Für Mädchen von 6—14 Jahren freitags von 14—16.30 Uhr, für Frauen freitags von 16.30 bis 19 Uhr. Für Knaben von 6—14 Jahren sonnabends in der Zeit von 14—16.30 Uhr und für Männer von 16.30—19 Uhr.

Körperbehinderte, werdende Mütter und Mütter mit Kindern bis zu 6 Jahren werden bei der Benutzung von Wannenbädern besonders berücksichtigt. In der Gutenbergschule sind keine Wannen vorhanden.

In der Fröbelschule befindet sich ein Gemeinschaftsbad. Hier sind folgende Badezeiten festgesetzt: für Mädchen von 6 bis 14 Jahren freitags in der Zeit von 14—18 Uhr, Mädchen über 14 Jahre freitags von 18—19 Uhr. Knaben von 6—14 Jahre sonnabends in der Zeit von 14—17 Uhr und männliche Jugend über 14 Jahre sonnabends von 17—19 Uhr. In diesem Bad sind nur Brausen und keine Zellen vorhanden.

Die Mitbenutzung des im eigenen Besitz befindlichen Bades der Baugenossenschaft „Freie Scholle" kann infolge größerer Reparaturen noch nicht in Betrieb genommen werden.

Im Interesse der Bevölkerung wird besonders darauf hingewiesen, daß sämtliche Anlagen und Einrichtungen schonend behandelt werden müssen, da sonst der Badebetrieb, auch nur für vorübergehend, unmöglich ist. In allen Fällen wird die Bevölkerung gebeten, das Personal bei der Durchführung des Badebetriebes zu unterstützen und alle unliebsamen Vorkommnisse zu vermeiden. Für die Entrichtung der zu lösenden Einlaßkarten wird empfohlen, Kleingeld mitzubringen. Die Eintrittsgebühren betragen für ein Brausebad: Erwachsene 0.20 RM., Kinder 0.10 RM und für ein Wannenbad 0.60 RM.

Stadt — Bäderverwaltung

Die Aufnahmeprüfungen

für die untersten Klassen der Mittel- und höheren Schulen finden am Donnerstag, dem 11. März 1948, 9 Uhr (Cecilienschule 8½ Uhr) in den Schulen statt. Die Prüfung für die Holmholtzschule wird in der Klosterschule, Am Klosterplatz 3, abgehalten. Papier und Bleistift sind mitzubringen.

Stadt Bielefeld — Schulamt

Versicherungsschutz für Naziopfer

Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung. Das Gesetz vom 5. März 1947.

§ 1. Die Opfer des nationalsozialistischen Terrors genießen nach Maßgabe dieses Gesetzes wegen der an Leib und Leben erlittenen Schäden grundsätzlich Versicherungsschutz wie die nach dem III. Buche der Reichsversicherungsordnung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses gegen Arbeitsunfall versicherten Beschäftigten.

§ 2. Träger der in diesem Gesetz geregelten Versicherung ist das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3. Dem Versicherungsschutz unterliegen Schäden an Körper, Gesundheit oder Leben, die jemand im In- und Ausland dadurch erlitten hat, daß er wegen seines Glaubens, seiner Rasse, seiner früheren politischen Betätigung, wegen Widerstandes gegen den Nationalismus oder nicht Anerkennung seiner Lehre oder wegen sog. politischer Unzuverlässigkeit mißhandelt, getötet oder mit Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben verfolgt worden ist. — Ist jemand aus den im Abs. 1 genannten Gründen inhaftiert worden, so umfaßt der Versicherungsschutz Schäden an Leib oder Leben, die während oder als Folge der Haft entstanden sind. Ist ein aus diesen Gründen Inhaftierter nach seiner Inhaftnahme verschollen, ohne nachweisbar die Freiheit wiedererlangt zu haben, so wird vermutet, daß er während der Haft verstorben ist. Ist er nach seiner Außerhaftsetzung verschollen, so wird vermutet, daß er an den Folgen der Haft verstorben ist.

§ 4. Als Versicherter im Sinne dieses Gesetzes gilt nur, wer auf Grund der Richtlinien der Militärregierung betreffend Hilfeleistung für frühere Häftlinge der Konzentrationslager — HQ/2900/Sec. — (Zon-Pl) 45) 20) oder der hierzu mit Einwilligung der Militärregierung erlassenen Ergänzungsbestimmungen als politisch, rassisch oder religiös Verfolgter amtlich anerkannt ist oder als solcher anerkannt werden würde, wenn er noch lebte. Der Nachweis, daß ein Verstorbener oder ein Verschollener die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllen würde, wenn er noch lebt oder nicht verschollen wäre, gilt als erbracht, wenn einer seiner Angehörigen im Hinblick auf ihn als Hinterbliebener eines Opfers der Naziunterdrückung amtlich anerkannt worden ist.

§ 5. Die Bestimmungen des III. Buches der Reichsversicherungsordnung sind sinngemäß und, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder seinen Durchführungsbestimmungen etwas anderes ergibt mit folgender Maßgabe anzuwenden. 1. Bei Erreichung des 65. Lebensjahres wird ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit die Vollrente gewährt. 2. Die Witwenrente beträgt ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit der Witwe 140 RM monatlich. Witwenrente wird auch solchen Personen gezahlt, die mit dem Getöteten in Gemeinschaft gelebt haben, wenn die Absicht der Eingehung der Ehe bestand und die Eingehung der Ehe auf Grund der Rassegesetzgebung oder infolge der Auswirkung der politischen Verfolgung unterblieben ist. Der Nachweis der Absicht der Eheschließung kann durch eidesstattliche Erklärung geführt werden. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Sozialminister. Seine Entscheidung ist unanfechtbar und für die Ausführungsbehörde bindend. 3. Die Berechnung der Renten erfolgt einheitlich nach einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst von 4200 RM. 4. Die Kinderzuschläge zur Schwerverletztenrente werden auch über das 16. Lebensjahr hinaus auf die Dauer der vollen Schul- oder Berufsausbildung gezahlt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung bei Vollendung des 25. Lebensjahres noch nicht abgeschlossen, so soll der Zuschlag über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt werden. Anträge auf Weiterzahlung des Kindergeldes für einen über das vollendete 25. Lebensjahr hinausgehenden Zeitpunkt sind dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Waisenrenten. 5. Ist der Tod einer Person die Folge eines Schadens, auf den sich die Versicherung erstreckt, so erhalten die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern getrennt, weil einer der Elternteile zur ehelichen Lebensgemeinschaft nicht verpflichtet ist, so beträgt die an jeden Elternteil zu zahlende Rente 90 RM monatlich. Dies gilt auch dann, wenn nur noch ein Elternteil am Leben ist.

Für die übrigen Verwandten aufsteigender Linie verbleibt es bei der entsprechenden Anwendung der Bestimmung des § 1593 der Reichsversicherungsverordnung. 6. Sterbegeld wird nur dann gewährt, wenn der Tod nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 6 Stehen einem nach diesem Gesetze zum Bezug von Leistungen Berechtigten auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gegen einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger Ansprüche auf Sachleistungen zu, so besteht eine Leistungspflicht auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit, als die anderweitigen Leistungen hinter den nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen zurückbleiben.

§ 7. Ist eine Leistungspflicht auf Grund dieses Gesetzes lediglich aus dem Grund nicht gegeben, weil die Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Fünftel gemindert ist oder weil die Leistungen anderer Versicherungsträger nicht hinter den nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen zurückbleiben (§ 6), so kann die Feststellung des erlittenen Schadens beantragt werden, falls die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme der in diesem Gesetz geregelten Versicherung besteht.

§ 8. Leistungs- und Feststellungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes können nur von solchen Personen erhoben werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen haben. — Zahlungen für einen vor dem 1. September 1946 liegenden Zeitraum werden nicht gewährt. — Ergeben sich aus der Bestimmung des Abs. 1 in einem Einzelfall besondere Härten, so ist der zuständige Minister zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen berechtigt.

§ 9. Die Feststellung der Leistungen erfolgt durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Sonderabteilung für Opfer des nationalsozialistischen Terrors). Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Im übrigen finden auf das Verfahren die für die reichsgesetzliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften des 6. Buches der Reichsversicherungsordnung nebst den hierzu erlassenen Ausführungsverschriften und Ergänzungsbestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 1546, 1548 RVO vorgesehene zweijährige Ausschlußfrist nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Lauf gesetzt wird.

§ 10. Um zu gewährleisten, daß bei den nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen Personen aus dem Kreise der ehemaligen politisch, rassisch oder religiös Verfolgten mitwirken, ist der Sozialminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Arbeitsminister besondere Anordnungen hinsichtlich des Geschäftsganges und der Zusammensetzung der zur Entscheidung über Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes berufenen Ausschüsse und Kammern zu erlassen.

§ 11. Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Leistungen berechtigten Personen ist das Gesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 nicht anzuwenden. Bereits festgesetzte Leistungen sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen.

Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz beanspruchen können, ist die Bestimmung des

Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte

Die Eichtermine im Amte Jöllenbeck finden wie folgt statt: Am 15. und 16. März für die Gemeinde Vilsendorf in der Gastwirtschaft Böke in Vilsendorf,

am 18., 19., 22., 23., 24., 25. und 30. März für die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck in der Turnhalle in Jöllenbeck, am 5. und 6. April für die Gemeinde Theesen in der Gastwirtschaft Lohmann in Thesen.

Der Oberkreisdirektor.

des Aufbaues der kommunalen Spitzenorganisationen habe sich jedoch der Nordrhein-Westfälische Landkreistag und der Deutsche Landkreistag gebildet. Der Westfälische Landkreistag sei lediglich als Arbeitsgemeinschaft übrig geblieben. Der Beitritt des Landkreises Bielefeld zu dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag als Spitzenorganisation sei unumgänglich notwendig.

Der Kreistag beschloß anschließend ohne weitere Debatte einstimmig den Beitritt zum Nordrhein-Westfälischen Landkreistage.

Punkt 5: Verschiedenes.

Landrat Specht teilte dem Kreistag den Erlaß des Innenministers vom 9. Januar 1948 mit, nach dem Kreistagsmitglieder zugleich Mitglied einer Gemeindevertretung sein dürfen.

Ferner teilte der Landrat dem Kreistag den Erlaß des Innenministers vom 24. Januar 1948 mit, nach dem die Amtsdauer der Oberbürgermeister und Landräte bis zu den neuen Gemeindewahlen verlängert wird.

Landrat Specht führte dann als Verwaltungskuriosum mit, daß dem Kreisjugendamt durch Verfügung des Bezirksjugendamtes ein Paket Toilettenpapier und zwei Rührstäbe zugeteilt worden seien mit dem Hinweis, diese Sachen umgehend in Minden abzuholen. Der Oberkreisdirektor habe auf diese Zuteilung in seinem Schreiben vom 6. Februar 1948 verzichtet, weil ein derartiger Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem Werte der Zuteilung stehe.

Schließlich wies Landrat Specht noch auf folgendes hin: Der Kreistag habe in seiner letzten Sitzung beschlossen, zur Ausstattung der Flüchtlingsaltersheime einen Aufruf zur Sammlung von Bett- und Leibwäsche und sonstigen Bedarfsgegenständen in den Gemeinden zu erlassen. Der Kreisausschuß habe sich auftragsgemäß mit der Angelegenheit noch einmal befaßt und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß eine öffentliche Sammlung in den Gemeinden unzweckmäßig sei. Es sollten vielmehr von jedem Amt im Landkreise Patenschaften für eines der Heime übernommen werden.

Der Kreistag billigte diese Vorschläge einstimmig.

Der Abgeordnete Krome nahm Bezug auf die von der Landkreisverwaltung nach Beschlußfassung veröffentlichte Gebührenordnung für Schlichtungsverfahren in Wohnraumangelegenheiten. Er schlug vor, zu überlegen, ob den Beschwerdeführern, falls sie eine obsiegende Entscheidung erhalten, nicht die Beschwerdegebühr zurückerstattet werden sollte. Der Landrat sagte zu, die Angelegenheit vor dem Kreisausschuß nochmals zu erörtern.

Der Abgeordnete Pott bat den Landrat, mit den Bielefelder Kreisbahnen dahingehend zu verhandeln, ob nicht an den Sonn- und Feiertagen ein Zugpaar zwischen Bielefeld und Jöllenbeck verkehren könnte. Der Landrat sagte derartige Verhandlungen zu.

Der Abgeordnete Deppermann fragte an, ob es zuträfe, daß im Landkreis Bielefeld Bauherren ihre Bauvorhaben nur soweit vollendeten, wie ihre eigene Unterbringung es nötig mache, daß sie aber das Bauvorhaben nicht zu Ende führten, um keine Flüchtlinge oder andere Personen aufnehmen zu müssen. Bejahendenfalls müssen geprüft werden, ob die Kreisverwaltung in der Lage sei, ein derartiges Verhalten zu verhindern.

Oberkreisdirektor Schütz erklärte dazu, daß ihm Fälle, in denen trotz Vorhandenseins der Baustoffe Bauvorhaben nicht zu Ende geführt wurden, nicht bekannt seien. Im übrigen habe die Kreisverwaltung die Möglichkeit, zu veranlassen, daß fertiggestellte Wohnräume erst dann vom Bauherrn bezogen werden könnten, wenn auch die Einliegerwohnungen fertiggestellt seien.

Der Abgeordnete Generotzki als Vorsitzender des Bauausschusses erklärte hierzu, daß der Bauausschuß in einigen Fällen derartige Beschlüsse bereits gefaßt habe.

Der Abgeordnete Krome nahm zu den Ausführungen des Abgeordneten Deppermann dahingehend Stellung, daß ihm derartige Fälle bekannt seien, und daß man in der von dem Abgeordneten Deppermann vorgeschlagenen Weise unbedingt verfahren müsse.

Der Abgeordnete Tubbesing bat zum Schluß, die Kreisverwaltung möge die Fertigstellung der Straßenbauten an der Straße Babenhausen-Schröttinghausen beschleunigen.

Oberkreisdirektor Schütz sagte eine Ueberprüfung dieser Angelegenheit zu.

§ 1542 der Reichsversicherungordnung entsprechend anzuwenden.

§ 12. Der Sozialminister erläßt im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Innenminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen. — Vorstehendes vom Landtag am 5. März 1947 beschlossenen Gesetz, welches die Genehmigung des Gouverneurs des Landes Nordrhein-Westfalen bekommen hat, wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1947

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Arnold Dr. Amelunxen

Erste Durchführungsverordnung

Vom 31. Oktober 1947

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung wird im Einvernehmen mit dem Innen- und Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes verordnet:

§ 1. Bei dem Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, wird mit sofortiger Wirkung eine Sonderabteilung für die amtlich anerkannten Opfer der Naziunterdrückung errichtet. — Der Arbeitsminister bestimmt Aufbau und Umfang der Sonderabteilung und erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 2. Die Feststellung der Leistungen aus dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten für die Opfer der Naziunterdrückung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreissonderhilfsausschuß zu stellen und über den Regierungspräsidenten (Referat für Verfolgte des Naziregimes) und den Sozialminister an die Sonderabteilung zu richten. Der Regierungspräsident hat bei der Weitergabe des Antrages zu berichten, welche Zuwendungen (Geld- und Sachleistungen) der Antragsteller bisher erhalten hat. Der Antrag muß Grund, Art und Dauer der Verfolgung sowie Art, Ursache und Zeitpunkt des eingetretenen Schadens und Angaben darüber enthalten, in welcher Weise (Zeugen, eidesstattliche Versicherungen usw.) der Antragsteller seinen Anspruch glaubhaft zu machen gedenkt.

§ 3. Die förmliche Feststellung der Leistungen nach diesem Gesetz erfolgt durch den Leiter der Ausführungsbehörde.

§ 4. Gegen den Bescheid des Leiters der Ausführungsbehörde ist binnen einer Frist von einem Monat, welche mit der Zustellung des Bescheides beginnt, die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der Ausführungsbehörde zulässig. Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Leiter der Ausführungsbehörde und zwei Mitgliedern, von denen eines dem Kreise der Verfolgten angehören muß; der zweite Beisitzer wird von der Landesregierung bestimmt.

§ 5. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist die Berufung an das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. — Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat, welche mit der Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses beginnt, bei dem Oberversicherungsamt einzulegen.

§ 6. Soweit es sich um Berufungen gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses auf Grund von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung handelt, entscheidet das Oberversicherungsamt in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Von den Beisitzern muß einer dem Kreise der Verfolgten angehören; der zweite Beisitzer wird von der Landesregierung bestimmt. — Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Reichsversicherungsordnung.

§ 7. Die Entscheidung des Oberversicherungsamtes ist endgültig.

§ 8. Der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierungspräsident (Referat für Verfolgte des Naziregimes) ist sowohl von dem Beschwerdeausschuß als auch von dem Oberversicherungsamt, vor der zu treffenden Entscheidung zu hören. — Der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung ist dem Regierungspräsidenten (Referat für Verfolgte des Naziregimes) von dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes spätestens eine Woche vorher mitzuteilen, damit er Gelegenheit hat, sich in der mündlichen Verhandlung gutachtlich zu äußern.

§ 9. Die als Beisitzer zur Mitwirkung an einer Entscheidung nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung bzw. seinen Durchführungsverordnungen zu berufenden Personen dürfen weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört haben.

§ 10. Zuständiger Minister im Sinne des § 5, Ziffer 4 und des § 8, Abs. 3 des Gesetzes ist der Sozialminister. Seine Entscheidung ist unanfechtbar und für die Ausführungsbehörde bindend.

§ 11. Anderweitiges Einkommen und Ansprüche aus der Sozialversicherung werden durch einen Rentenanspruch aus diesem Gesetz nicht berührt.

§ 12. Leistungen auf Grund des Gesetzes erfolgen grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar 1948 mit der Maßgabe, daß vor dem 1. Januar 1948 aus anderen Mitteln gezahlte Beträge und sonstige Leistungen außer Ansatz bleiben. Geld- und Sachleistungen, die nach dem 1. Januar 1948 bewirkt werden, sind auf die Leistungen nach dem Rentengesetz in Anrechnung zu bringen.

§ 13. Die zur Durchführung des Gesetzes und seiner Durchführungsverordnung erforderlichen Mittel werden über den Haushaltsplan des Sozialministers seitens der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Amelunxen

Hafer- und Eisenzuteilung

für Grubenholzabfuhr

Die Versorgung der Zechen mit Grubenholz, deren besondere Dringlichkeit von den alliierten und deutschen Stellen immer wieder betont wird, stößt z. Zt. auf ungewöhnliche Schwierigkeiten, so daß jede nur mögliche Maßnahme ergriffen werden muß, damit der Bergbau nicht zum Erliegen kommt.

Das Holz liegt geschlagen in den Wäldern; es stehen jedoch nicht genügend Fuhrwerke zur Verfügung, das geschlagene Holz aus dem Wald bis an die feste Straße und an die nächste Eisenbahnstation zu schaffen, und damit den Abtransport durch die Bahn sicherzustellen. Für diesen Abtransport aus dem Wald müssen hauptsächlich Pferdefuhrwerke eingesetzt werden. Damit die Gespannhalter diese volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe erfüllen können, wird seit einiger Zeit für jeden bis zur festen Straße abgefahrenen fm Grubenholz eine Prämie von 1 kg Eisen zur Beschaffung von Hufbeschlägen, Ketten und anderen Bedarfsgegenständen gewährt. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereit erklärt, für den gleichen Zweck in den Monaten Februar, März und April eine zusätzliche Haferzuteilung von 0,2 kg für jeden gerückten fm Grubenholz und 0,5 kg für jeden gerückten und zur nächsten Station gefahrenen fm auszugeben.

Während die Gespannhalter bisher diese Transporte nur mit Schwierigkeiten und besonderem Aufwand durchführen konnten, soll durch die Sonderzuteilungen jetzt eine Steigerung der Abfuhr ermöglicht werden. Alle Fuhrunternehmer und Bauern, die Holz aus dem Walde abfahren können, werden aufgefordert, sich sofort bei den zuständigen Forstämtern zu melden.

Der Oberkreisdirektor: Schütz

Zweite Durchführungsverordnung

vom 31. Oktober 1947.

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung wird im Einvernehmen mit dem Innen- und Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmung der gemäß §§ 4 und 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz für Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung zur Mitwirkung bei der betreffenden Entscheidung zu berufenden Personen erfolgt aus der Vorschlagsliste, welche jeweils für ein Geschäftsjahr vom Sozialminister aufgestellt wird.

§ 2. Zu diesem Zweck machen die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig sogleich nach Inkrafttreten dieser Verordnung je 40 Personen, von denen die Hälfte Frauen sein sollen, aus dem Kreise der Verfolgten dem Sozialminister namhaft.

§ 3. Der Sozialminister bestimmt auf diesen Listen je 20 Personen und reicht diese Aufstellung (Vorschlagsliste) dem Arbeitsminister ein.

§ 4. Der Arbeitsminister wählt aus der Vorschlagsliste die zur Mitwirkung im Beschwerdeausschuß zu berufenden Personen aus und stellt diese dem Leiter der Ausführungsbehörde zu.

Die übrigen in der Vorschlagsliste aufgeführten Personen werden den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter mitgeteilt mit der Maßgabe, daß jedem Oberversicherungsamt nur die in seinem Bezirk wohnhaften Personen bekanntzugeben sind.

§ 5. Der Leiter der Ausführungsbehörde und die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter laden die zur Mitwirkung zu berufenden Personen für jeden Sitzungstag der Reihe nach aus den ihnen zugestellten Listen.

§ 6. Für die Erstattung der Reisekosten und Entschädigung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Oberversicherungsämter gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß.

§ 7. Für jeden Fall des Berufungsverfahrens beträgt die Pauschalgebühr 15 RM (§ 80 VRO).

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1947

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Amelunxen

Selbständige Handwerker aus den Ostgebieten

Alle Flüchtlinge, die nach dem 1. 5. 1945 im Stadtkreis Bielefeld einen Gewerbetrieb eröffnet haben oder eröffnen wollen, müssen sich bis zum 15. 3. 48 im Flüchtlingsamt, Elsa-Brändström-Straße, Baracke, oder bei ihren Landsmannschaften in die Handwerkerliste eintragen lassen.

Zündhölzer

Für die 112. Zuteilungsperiode (1.—31. März 1948) wird je 1 Schachtel Zündhölzer auf die Abschnitte M Z 112 — F Z 112 — Jgd. K IV — KLK IV — Klst. IV freigegeben.

Stadt Bielefeld — Wirtschaftsamt

Neue Kfz-Kennzeichen

Die Ausgabe der neuen Kfz.-Kennzeichen für das Jahr 1948 für die zum Verkehr zugelassenen Kräder erfolgt für das Straßenverkehrsamt Bielefeld-Stadt, Niedermühlenkamp 43, Zimmer 4, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr nach folgendem Plan:

Kräder mit dem früheren Kennzeichen:: WF 51—0301—0450 Montag, 8. 3. 1948, WF 51—0451—0600 Dienstag, 9. 3. 1948, WF 51—0601—0750 Mittwoch, 10. 3. 1948, WF 51—0751—Schluß Donnerstag, 11. 3. 1948.

Die alten Kennzeichen sind bei Abholung der neuen Schilder abzugeben. Folgende Kfz.-Papiere sind vorzulegen: Kfz.-Brief, Kfz.-Schein, Steuerkarte für 1948, Fahrtenbuch und Reifenkarte. Die Kosten für die Kennzeichen betragen 4 RM. Verwaltungsgebühren. Um eine geordnete Ausgabe der Kennzeichen sicherzustellen, sind die festgesetzten Abholzeiten unbedingt einzuhalten.

Straßenverkehrsamt
Bielefeld-Stadt

Bewahrt Eure Lebensmittel- und Kohlenkarten gut auf! Sie können nicht ersetzt werden!

Die Berufsausbildung von Kriegsgefangenen

Der Handwerkskammertag hat auf Vorschlag des gemeinsamen Berufsausbildungsausschusses der Handwerkskammern und Fachverbände des britischen und amerikanischen Besatzungsgebietes folgendes beschlossen:

„Entlassene und noch nicht entlassene Kriegsgefangene sollen in ihrer Berufsausbildung nachdrücklichst gefördert werden. Folgende Richtlinien dienen der erleichterten Ordnung der beruflichen Verhältnisse der Kriegsgefangenen.

Abschluß einer unterbrochenen Lehre.

Entlassene Kriegsgefangene haben das Recht auf Fortsetzung und Abschluß einer begonnenen Berufsausbildung. In der Regel gilt das Lehrverhältnis lediglich als unterbrochen, doch ist nicht unbedingt notwendig, daß das alte Lehrverhältnis fortgesetzt oder in ein neues eingetreten wird. Entlassene Kriegsgefangene können sich vielmehr sofort in ein Arbeitsverhältnis vermitteln lassen, wobei ihnen eine der Leistung entsprechende Entlohnung zusteht. Diese Arbeitszeit wird auf die Lehrzeit angerechnet. In welchem Umfang die bereits abgeleistete Lehr- und Arbeitszeit auf die Lehrzeit angerechnet wird, ist durch eine Zwischenprüfung festzustellen. Soweit eine solche nicht abgelegt wird, beträgt die Lehrzeit 2½ Jahre. Zwischen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und der Ablegung der Prüfung soll eine Frist von einem halben Jahre liegen.

Handwerkliche Lehrzeit in Kriegsgefangenenlagern.

Die Lehrzeit, die Kriegsgefangene in Lagern zurücklegten, kann angerechnet werden, wenn die Ausbildung durch einen Handwerker erfolgt, der das 24. Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung in dem Handwerk bestanden hat, in dem die Ausbildung erfolgen soll. Die Ausbildung muß umfassend sein, d. h. sie muß in allen Teilen erfolgen, die in dem betreffenden Handwerk (Vollhandwerk) vorkommen. Die Ausbildung in einem Spezial- oder Teilhandwerk ist nicht möglich (Beispiele: Vollhandwerk: Tischler, Spezialhandwerk: Bautischler, Möbeltischler, Stuhltischler; Vollhandwerk: Schlosser, Spezialhandwerk: Bauschlosser, Kunstschlosser, Drahtschlosser; Vollhandwerk: Bäcker, Teilhandwerk: Brezelbäcker, Schwarzbrotbäcker, Zwiebackbäcker). Für die Lehrzeit ist ein von der Lagerleitung beglaubigtes Lehrzeugnis auszustellen, das folgende Angaben enthält: a) Name und Heimatanschrift des Lehrmeisters, b) Name, Geburtsdatum und Heimatanschrift des Lehrlings; c) das erlernte Handwerk; d) Dauer der Lehrzeit; e) die während der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ausbildungsmaßnahmen für ältere Kriegsgefangene.

Entlassene Kriegsgefangene, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, können eine Berufsausbildung im Rahmen sogenannter Umschulungsmaßnahmen oder Ausbildungen für ältere Lehrlinge erfahren. Da es sich hierbei um reifere Personen handelt, die einen größeren Lernwillen als Jugendliche aufweisen, ist zu erwarten, daß sie in einer kürzeren Lehrzeit das Lehrziel erreichen. Die Ausbildung älterer Lehrlinge, vielfach Umschüler genannt, erfolgt auf Grund eines Lehrvertrages, der eine mindestens zweijährige Ausbildung vorsieht. Durch eine Zwischenprüfung nach dem ersten Lehrjahr ist zu ermitteln, ob der Lehrling bereits nach 1½ Jahren Ausbildungszeit das Lehrziel voraussichtlich erreicht haben wird. Eine entsprechende frühere Zulassung zur Gesellenprüfung ist dann zulässig. In diesem Falle ist der Umschüler (älterer Lehrling) verpflichtet, nach Bestehen der Gesellenprüfung den Rest der Lehrzeit als Geselle im Betriebe des Lehrmeisters abzuleisten.

Gesellenprüfung.

Es wird allen Kriegsgefangenen empfohlen, die Berufsausbildung durch die Ablegung der Gesellenprüfung abzuschließen. Die mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung gewährleistet die Anerkennung als Geselle des erlernten Berufes und berechtigt zur späteren Ablegung einer Meisterprüfung.

Gesellenprüfung in Kriegsgefangenenlagern.

In Kriegsgefangenenlagern abgelegte Gesellenprüfungen werden anerkannt, wenn sie vor einem Prüfungsausschuß abgelegt werden, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht. Der Vorsitz ist von einem Meister des betreffenden Handwerks zu führen. Die Hälfte der Beisitzer muß aus Meistern, die andere Hälfte kann aus Gesellen bestehen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben. Gewerbelehrer können für ihr Fachgebiet an der Prüfung mitwirken. Die Gesellenprüfung kann nur nach vollendeter Lehrzeit und nur in einem Vollhandwerk abgelegt werden.

Anrechnung im Handwerksberuf geleisteter Arbeitszeit auf die nachzuweisende Gesellenzeit.

Eine Tätigkeit als Handwerker in der Kriegsgefangenschaft kann angerechnet werden, sofern sie glaubhaft nachgewiesen werden kann.

Für je 12 Monate Kriegszeit werden 4 Monate auf die nachzuweisende Gesellentätigkeit, jedoch höchstens 18 Monate angerechnet. Weiterhin werden auf je 12 Monate Kriegsgefangenschaft 4 Monate, höchstens jedoch 12 Monate angerechnet. Die Tätigkeit als Handwerker in einem Truppenteil wird nicht angerechnet. Von der nachzuweisenden Gesellenzeit muß mindestens ein Jahr nach der Entlassung aus der Wehrmacht bzw. Gefangenschaft verbracht sein.

Prüfungsanforderungen.

Die Prüfungsanforderungen werden für Kriegsgefangene nicht beschränkt. Lediglich für Schwerkriegsbeschädigte sind Ausnahmen zugelassen. Diese dürfen sich nur auf den praktischen Teil der Meisterprüfung beziehen.

In Kriegsgefangenenlagern abgelegte Meisterprüfungen.

Die Anerkennung von Meisterprüfungen deutscher Kriegsgefangener in Kriegsgefangenenlagern soll von dem Ausfall einer umfangreichen Arbeitsprobe abhängig gemacht werden. Vorausgesetzt wird, daß bei diesen Meisterprüfungen die fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in dem betreffenden Handwerkszweig zugrunde lagen.

Die vorstehenden Vergünstigungen können nur während dreier Jahre nach Entlassung aus der Wehrmacht bzw. Kriegsgefangenschaft in Anspruch genommen werden.

Spielplan des Stadttheaters

vom 8. bis zum 14. März

Montag, 8. 3., 18.30 Uhr: Volksb. II „Boris Godunow" Oper von Mussorgsky

Dienstag, 9. 3., 18 Uhr: A Zum letzten Male: Trauer muß Elektra tragen", Trilogie von O'Neill

Mittwoch, 10. 3., 18 Uhr: B „Boris Godunow", Oper von Mussorgsky

Donnerstag, 11. 3., 18 Uhr: C „Boris Godunow", Oper von Mussorgsky

Freitag, 12. 3., 19 Uhr: D „Zar und Zimmermann", Kom. Oper von Lortzing

Sonnabend, 13. 3., 19 Uhr: fr. Verk. „Glückliche Reise", Operette von Künnecke

Sonntag, 14. 3., 18.30 Uhr: fr. Verk. Erstaufführung: „Des Teufels General", Schauspiel von Zuckmayr

Ausgabe von Bienenhonig

Bienenhonig darf unter Anrechnung auf die Zuckerzuteilungen im Verhältnis 1:1 an nachstehende Verbrauchergruppen in der 112. ZP. abgegeben werden: a) an Kinder bis zu zehn Jahren auf die Zuckerabschnitte mit wahlweisem Aufruf von Marmelade der Lebensmittelkarten 13—16, 23—25, 33—35 und 43—45 der 112. ZP.; b) an werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen auf die Zuckerabschnitte mit wahlweisem Aufruf von Marmelade der Lebensmittelkarte 70 der 112. ZP.

Der Bienenhonig gelangt in einigen Lebensmittelgeschäften des Stadt- und Landkreises Bielefeld, die durch Aushang kenntlich gemacht sind, zur Verteilung. Die Kleinverteiler haben bei Abgabe des Honigs die Zuckerabschnitte abzutrennen und nach Ablauf der 112. ZP. mit dem zuständigen Ernährungsamt abzurechnen. Bei der Abrechnung sind etwa vorhandene Restbestände zu melden.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Vorbestellungen von Eiern

Die eierbezugsberechtigten Verbraucher des Stadt- und Landkreises Bielefeld haben die ihnen zugestellten Eierkarten bis zum 10. März einem zugelassenen Kleinverteiler zum Zwecke der Vorbestellung der Eier vorzulegen. Die Kleinverteiler haben den Anmeldeabschnitt A abzutrennen und den Empfang dieses Abschnittes durch Einsetzen des Firmenstempels in dem vorgesehenen Kartenfeld zu bestätigen. Die abgetrennten Abschnitte A sind zu sammeln, in der üblichen Weise aufzukleben und bis zum 14. März bei der zuständigen Abrechnungsstelle zum Zwecke der Ausstellung eines Bezugscheines A vorzulegen. Die ausgestellten Bezugscheine A sind sofort an den Eiergroßhändler weiterzugeben.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Tarifordnung für Personenautos

Anordnung PR Nr. 104/47

Das Verwaltungsamt für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes teilt mit:

Auf Grund des § 4 des Statuts für den Beauftragten für Preisbildung und Preisüberwachung in der US-Zone und der britischen Verwaltungsinstruktion vom 6. November 1946 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen wird, unabhängig von der Stärke des Kraftwagens, ein Vergütungssatz von höchstens 0,35 RM pro Kilometer festgesetzt. Dieser Preis gilt für die Beförderung bis zu zwei Personen in einem Fahrzeug. Für jede weitere beförderte Person darf ein Zuschlag von höchstens 0,05 RM pro Kilometer erhoben werden.

Der Gesamtbetrag ist auf alle beförderten Personen gleichmäßig zu verteilen. § 2. Die Sätze nach § 1 gelten für Beförderungen in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr. In der Zeit nach 21 Uhr bis 6 Uhr ist ein Zuschlag von höchstens 0,05 RM pro Kilometer und Fahrzeug zulässig. § 3. Die Mindestgebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens darf 1,50 RM nicht überschreiten. § 4. Wartezeiten dürfen mit höchstens 1 RM für jede angefangene halbe Stunde und Fahrzeug berechnet werden. Für die ersten 15 Minuten der ersten halben Stunde darf ein Wartegeld nicht erhoben werden. Zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dürfen Wartezeiten nur berechnet werden, wenn das Fahrzeug während dieser Zeit auf Verlangen des Auftraggebers bereitgehalten wird. § 5. Bei Abwesenheit vom Standort des Fahrzeuges über Nacht kann für den Fahrer eine Vergütung entsprechend den Bestimmungen der Tarifordnung zur Regelung der Spesen und des Trennungsgeldes im gewerblichen Güterkraftverkehr sowie im privaten Omnibusgewerbe vom 27. 3. 42 (Reichsarbeitsblatt IV Seite 698) zuzüglich der Kosten für die Unterstellung des Fahrzeuges berechnet werden. § 6. Ueber jede Fahrt ist dem Auftraggeber eine Rechnung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß: a) Fahrzeug- und Zulassungsnummer, b) gefahrene Kilometer und Kilometersatz, Zahl der beförderten Personen, c) Wartezeiten, d) Vergütung nach § 5. Eine Abschrift dieser Rechnung hat der Fahrer für sich anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren. § 7. Die zulässigen Vergütungssätze der §§ 1—4 sind in dem Kraftwagen durch einen Aushang an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar bekanntzumachen. § 8. Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für die Personenbeförderung in Kraftdroschken. § 9. Diese Anordnung tritt am 1. November 1947 in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen treten außer Kraft.

Registr. b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17 Nr. 43/46 v. 27/X 47. — Lizenzträger: Arthur Ladebeck Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Verlr.: J. D. Küster Nachf. Bielefeld